

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 473

vom 11. Februar 1955

F.

Der Gemeinderat von Birsfelden unterbreitete am 1. April 1954, gestützt auf § 69 des kantonalen Baugesetzes, den von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 1953 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan für die Rührbergstrasse, die Verlängerung der Aubodenstrasse und den restlichen Teil der Sternfeldstrasse. Der Plan wurde vom 23. Dezember 1953 bis 23. Januar 1954 öffentlich aufgelegt. Alle von der projektierten Strassenlinienführung betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. Dezember 1953 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht.

Innert nützlicher Frist erhob [REDACTED] gegen die Breite der östlichen Baulinie der Sternfeldstrasse Einsprache. Der Gemeinderat von Birsfelden hat die Einsprache geprüft und den Versuch unternommen, diese auf dem Wege der Verständigung zu bereinigen. Diese Bemühungen waren jedoch erfolglos. Der Gemeinderat unterbreitet die Einsprache mit dem Ersuchen, nach § 69 des kantonalen Baugesetzes zu entscheiden und den Gemeindeversammlungsbeschluss alsdann zu genehmigen.

In der Angelegenheit hat am 25. November 1954 in Birsfelden mit Vertretern des Kantons Basel-Stadt (Regierungsräte Dr. Schaller und Dr. Ebi), des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsräte Kaufmann und Abegg) und der Gemeindebehörde von Birsfelden eine Besprechung stattgefunden.

Gestützt auf diese Besprechung betreffend Bau- und Strassenlinienpläne für die Sternfeldstrasse unterbreitet der Gemeinderat von Birsfelden 5 neue Pläne No. 23038A, sowie Plan No. 23038 A (Ausschnitt) über die notwendig werdenden Landabtretungen. In den erstgenannten Plänen ist die projektierte, verlängerte

Sternenfeldstrasse um 10 m ostwärts verschoben eingetragen. In den 3 andern Plänen sind die zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt und der Gemeinde Birsfelden vorgesehenen gegenseitigen Abtretungen dargestellt. Die bezüglichen Flächenmasse die nur auf dem Plan ermittelt sind und daher als approximativ angesehen werden müssen, sind in der ebenfalls beigelegten Liste zusammengestellt.

\_\_\_\_\_ wurde angefragt, ob gestützt auf die gehabte Besprechung und die abgeänderten Pläne die erhobene Einsprache vom \_\_\_\_\_ 1954 als gegenstandslos erklärt werde.

\_\_\_\_\_ hat sich mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Januar 1955 mit den abgeänderten Plänen No. 23038A einverstanden erklärt und betrachtet die erhobene Einsprache vom \_\_\_\_\_ 1954 als gegenstandslos, sofern dieses Strassenprojekt zur Ausführung gelange. \_\_\_\_\_ erklärt, dass die Zustimmung unter der Bedingung erfolge, dass das westlich der projektierten Sternenfeldstrasse gelegene Areal der Einwohnergemeinde der Stadt Basel vereinbarungsgemäss nicht als Grünzone erklärt werde.

://: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Birsfelden am 15. Dezember 1953 beschlossenen Bau- und Strassenlinienplan über das Industrieareal Sternenfeld.

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 60g versehenen Pläne, sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

Rührbergstrasse: Anfang: Sternenfeldstrasse

Ende: Aubodenstrasse

Strassenbreite 5 m, mit je 1.50 m

Trottoir

Baulinienabstand 18 m, symmetrisch.

Aubodenstrasse: Anfang: Ruhrbergstrasse  
(Verlängerung) Ende: Sternenfeldstrasse  
Strassenbreite 8 m, mit einseitigem  
Trottoir von 2 m  
Baulinienabstand Parzellengrenze/  
Baulinie 5 m

Sternenfeldstrasse: Anfang: bei Parz. 1349/1340  
Ende: Aubodenstrasse  
Strassenbreite 6 m mit je 2 m  
Trottoir  
Baulinienabstand: generell 35 m  
unterer Teil östlich Parzellen-  
grenze/Baulinie 10 m, westlich  
Parzellengrenze/Baulinie 15 m  
oberer Teil Baulinienabstand nicht  
parallel, nach Plan.

Das Grundbuchamt Arlesheim wird angewiesen, die gene-  
rellen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Ge-  
meinde Birsfelden einzutragen. Dieser Beschluss ist  
im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat von  
Birsfelden und dem Grundbuchamt Arlesheim zuzustellen.

Der Gemeinderat von Birsfelden wird beauftragt, die  
in Betracht fallenden Grundeigentümer vom Beschluss  
in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuch-  
amt Arlesheim gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943  
vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Birsfelden,

[REDACTED]  
an das Grundbuchamt Arlesheim,  
an das Hochbauinspektorat,  
an die Direktion des Innern,  
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

*W. L. L. L.*